



Bürgermeisteramt Biberacher Straße 1 88477 Schwendi

	Ordnungsamt
Sachbearbeiter:	
E-Mail:	
Telefon:	
Telefax:	
Aktenzeichen:	123.12
Datum:	
Antrag vom:	

- Gestattung nach § 12 GastG
- Verkürzung der Sperrzeit
- Verlängerung der Sperrzeit

1 Zeitraum

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

2 Veranstalter: Name, Vorname, Geburtsdatum oder Name der juristischen Person bzw. des nichtrechtsfähigen Verein

3 Falls Veranstalter keine natürliche Person: Name, Vorname, Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters oder des Verantwortlichen

4 Anschrift Veranstaltungsort (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort),

5 Tel. Erreichbarkeit (Nr. 2 oder Nr. 3)

6 Verantwortlicher, der abweichend von 2 oder 3 bei der Veranstaltung anwesend und erreichbar ist  
Name, Vorname, Geburtsdatum

7 Tel. Erreichbarkeit (Nr. 6)

8 Art der Veranstaltung

- Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
- Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
- Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
- Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken
- Veranstaltung ohne Musik
  - Live-Auftritte von Personen
  - Theater
  -
- Veranstaltung mit Musik
  - Hintergrundmusik
  - Blasmusik
  - Tanzveranstaltung
  - Disco mit Disc-Jockey
  - Veranstaltung mit Live-Musik
  -

9 Anlass

10 Veranstaltungsort

- Saal
- Foyer
- Halle
- Zelt

11 Örtliche Lage (Ort, Straße, Haus-Nr., Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk)

12 Bezeichnung des Gebäudes

13 Sperrzeitverkürzung

von (Wochentag)	Datum	Uhrzeit	auf Wochentag	Datum	Uhrzeit

13 Sperrzeitverlängerung

von (Wochentag)	Datum	Uhrzeit	auf Wochentag	Datum	Uhrzeit

**Die beantragte Gestattung wird in stets widerruflicher Weise unter Beachtung der angeschlossenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise erteilt.**

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann entweder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Schwendi, Biberacher Str. 1, 88477 Schwendi erhoben werden. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Gebühr nicht aufgehalten.

Gebühr: €  
Auslagen: €  
zu zahlen: €

.....  
**Bürgermeisteramt  
Schwendi**

Dienstsigel

**Hinweis zur Gebührenzahlung**

Der zu zahlende Betrag wird von dem, im Antrag genannten, Konto von der Gemeindekasse Schwendi eingezogen.

**Verteiler**

- Antragsteller
- Polizei
- Kreisveterinäramt
- Finanzamt
- Bürgermeisteramt

## Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Veranstalter hat die nach den §§ 4 - 13 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für seine Betriebseinrichtung und Veranstaltung geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (§ 3 JuSchG).
- Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter auch für den unmittelbaren Ausstrahlungsbereich außerhalb des Gaststättenbetriebes verantwortlich ist. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass sich die Gäste vor dem Betrieb ruhig verhalten und sich durch an- und abfahrende Kraftfahrzeuge nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar Lärm entwickelt.
- Soweit der Veranstalter das Hausrecht im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsorts besitzt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Bereich von Dritten keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
- Die Besucherzahl der Veranstaltung ist auf die durch die Baurechtsbehörde vorgegebene höchst zulässige Belegungszahl des Belegungsplans zu begrenzen.  
Die höchst zulässige Belegungszahl beträgt demnach \_\_\_\_\_ Personen
- Da kein Belegungsplan vorhanden ist, wurde die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher im Antrag rechnerisch ermittelt.  
Die höchst zulässige Belegungszahl beträgt demnach \_\_\_\_\_ Personen
- Durch geeignete Mittel (Zählung der Besucher) ist sicherzustellen dass die höchst zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.
- Der Veranstalter hat dem Sicherheitsdienst (Security) spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung die höchst zulässige Besucherzahl mitzuteilen.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Veranstaltungsraum/-platz führenden Rettungswege insbesondere von parkenden Fahrzeugen sowie Info- oder Verkaufsständen freigehalten werden. Dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsraumes/-platzes. Eine ständige lichte Mindestzufahrtsbreite von 3,50 m zum Haupteingang ist zwingend.
- Die im/auf dem Veranstaltungsraum/-platz vorhandenen Rettungswege (Gänge, Ausgänge, Flure und Treppen) sind freizuhalten.
- Der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken wird auf die Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis 02.30 Uhr beschränkt.
- Der Veranstalter hat zur Gewährleistung einer störungsfreien Veranstaltung (insbesondere zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Sperrzeit und zur Verhinderung von Gewaltanwendung)
  - einen eigenen Ordnungsdienst mit \_\_\_\_\_ Personen einzusetzen
  - einen professionellen Sicherheitsdienst mit \_\_\_\_\_ Personen einzusetzen.
- Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen sind der Gestattungsbehörde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag und Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) spätestens vier Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- Alkoholische Lockangebote sind unzulässig.

- ☒ Bei Abgabe alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (§ 6 GastG).
- ☒ Die Abgabe von Branntwein und Branntweinhaltigen Getränken hat in einem separaten Bereich zu erfolgen, zu dem nur Personen ab 18 Jahren Zutritt haben.
- ☒ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 Nr. 2 GastG). Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verabreichung alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (Beispiel: Betrunkener wird Unfallverursacher).

Das Programm endet spätestens um 02.00 Uhr.

- ☒ Das Programm darf keine Elemente beinhalten, die geeignet sind, Aggressionen oder Konflikte unter den Besuchern zu fördern.
- ☒ Spätestens 02.30 Uhr sind der Ausschank und die Abgabe von Speisen einzustellen.
- ☒ Musikdarbietungen sind spätestens um 02.00 Uhr einzustellen.  
Im Sinne der nachbarschaftlichen Belange wird empfohlen, ab 01.00 Uhr die Lautstärke merklich zurückzufahren.
- ☒ Durch geeignete Maßnahmen (erforderlichenfalls mit dem Sicherheitsdienst) ist die Einhaltung der Sperrzeit durchzusetzen.
- ☒ Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorstehend aufgeführten Auflagen im Einzelfall als Ordnungswidrigkeit nach § 28 GastG verfolgt werden kann.
- ☒ Weiter wird darauf hingewiesen, dass für die Räumung von Veranstaltungsräumen/-plätzen nach dem geltenden Polizeigesetz Polizeikostenersatz verlangt werden kann.

# Allgemeine Hinweise

## A. Allgemeines

### a) Gaststättengesetz (GastG)

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG.

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

### b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen sowie gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes \*) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Betttag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeinen Buß- und Betttag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktag,
- 24. Dezember.

An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.

### c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

## B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

## C. Nichtraucherchutz

### a) des Bundes (§ 10 des Jugendschutzgesetzes)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

### b) des Landes Baden-Württemberg (§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das **Rauchen ist zulässig**

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen nur in **vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

#### D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Sofern kein Belegungsplan vorhanden ist, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den ausschließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls. Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln:

*Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1*

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

*Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher-Höchstzahl 2*

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte niedrigste Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

#### **a) Berechnung nach Grundfläche**

qm	mal 2 Personen	Personen
----	----------------	----------

#### **b) Berechnung nach der Breite der Rettungswege**

Hauptausgang	m		
Nebenausgang 1	m		
Nebenausgang 2	m		
Nebenausgang 3	m		
Nebenausgang 4	m		
Summe	m	mal 150 Personen	Personen

Maßgebend ist die ermittelte niedrigere Zahl.

## E. Lärmschutz

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

BauNVO = Baunutzungsverordnung	Tagsüber	Nachts
a) Industriegebiet ( § 9 BauNVO)	70 dB (A)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	60 dB (A)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)	35 dB (A)

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr); nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) – Zeit der allgemeinen Nachtruhe. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.